



Zusätzliche Vertragsbedingungen

für die Lieferung eines Kommandowagen KdoW DIN EN 1846 und DIN 14507-5 und der Richtlinie des Sächsischen Staatsministerium des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens - RLFw vom 14.Juni 2018

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1. Art und Umfang der Leistungen (§ 1)

Die vereinbarten Preise enthalten auch die Kosten für Verpackung, Aufladen, Beförderung bis zur Anlieferungs- oder Annahmestelle und Abladen. Der Auftragnehmer hat Packstoffe zurückzunehmen und ggf. auf seine Kosten zu beseitigen. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.

Das Fahrzeug muss zum Zeitpunkt der Auslieferung:

- fabrikneu sein und dem aktuellen technischen Entwicklungsstand entsprechen,
- der StVZO entsprechen,
- Auflagen der gültigen Unfallverhütungsvorschriften erfüllen und
- Bei der Übergabe an die Feuerwehr mängelfrei sein.

2. Einheitspreise

Der Einheitspreis ist der vertragliche Preis, auch wenn im Angebot der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis entspricht.

3. Änderung der Leistung (§ 2 Nr. 3)

Beansprucht der Auftragnehmer aufgrund von § 2 Nr. 3 eine erhöhte Vergütung, muss er dies dem Auftraggeber unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - schriftlich mitteilen.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen die durch die Änderung der Leistung bedingten Mehr- oder Minderkosten nachzuweisen.

4. Ausführungsunterlagen (§ 3)

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind.

Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, einzelne Positionen entsprechend der vorgegebenen Optionen, hinzuzufügen oder entfallen zu lassen.

5. Ausführung der Leistung (§ 4)

Der Auftraggeber kann sich über die vertragsgemäße Ausführung der Leistung unterrichten.

6. Kündigung aus wichtigem Grund (§ 8)

Ein Kündigungsgrund liegt auch vor, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob die Vorteile den vorgenannten Personen oder in ihrem Interesse einem Dritten angeboten, versprochen oder gewährt werden.

7. Abnahme (§ 13)

Die Lieferung oder Leistung wird förmlich abgenommen.

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über bei Lieferleistungen mit der mängelfreien Übernahme an der Anlieferungsstelle.

8. Mängelansprüche (§ 14)

Es gilt die mindestens 2-jährige Gewährleistungsfrist nach §438 Abs.1 Nr.3 BGB oder eine längere vom Auftragnehmer angebotene Gewährleistungsfrist.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Abnahme der Leistung.

Das Fahrzeug muss bei Übernahme mängelfrei sein. Sollte dies nicht der Fall sein, gehen aus diesem Grund anfallende Kosten des Auftraggebers, zu Lasten des Auftragnehmers und werden von der Fahrzeugrechnung abgezogen.

9. Rechnungen (§§ 15 und 17)

Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen; der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung mit dem Steuersatz einzusetzen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer, bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt. Beim Überschreiten von Vertragsfristen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gilt der bei Fristablauf maßgebende Steuersatz.

10. Zahlungen (§ 17)

Alle Zahlungen werden bargeldlos in Euro geleistet.

Die Zahlung erfolgt nach mängelfreier Abnahme.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisung von einem Konto der Tag, an dem das Geldinstitut den ausführbaren Zahlungsauftrag erhalten hat.

Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

11. Überzahlungen (§ 17)

Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§§818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz des §247 BGB zu zahlen, es sei denn es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. Es gilt §197 BGB.

12. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern (§ 19)

Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand ist Sitz des Auftraggebers.